
884/AB XXIII. GP

Eingelangt am 23.07.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Juli 2007

GZ: BMF-310205/0050-I/4/2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 853/J vom 23. Mai 2007 der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen, betreffend "Meeresfrüchte – Zollkontrollen 2006", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Wie auch schon in den Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4156/J vom 20. April 2006 und weiterer Voranfragen ausgeführt, möchte ich einleitend erwähnen, dass eine Überprüfung der Einfuhren von Meeresfrüchten (Waren der Positionen 0306, 0307 und 1605 der Kombinierten Nomenklatur – KN) hinsichtlich der angesprochenen

Verunreinigungen, Schadstoffe, Schwermetallbelastungen und dergleichen nicht zum Aufgabenbereich der Zollverwaltung gehört. Die Kompetenz zur Feststellung der Verkehrsfähigkeit bzw. zur Schadstoffkontrolle obliegt der Lebensmittelaufsichtsbehörde, welche gemäß Bundesministeriengesetz zum Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ressortiert.

Zu 1.:

Aus Drittstaaten wurden im Jahr 2006 folgende Mengen an Meeresfrüchten (Krusten-, Schalen – und Weichtiere) nach Österreich eingeführt:

Herkunftsland	2006 Einfuhrmenge (Tonnen)
Armenien	4,8000
Bangladesch	40,0000
China	45,2722
Indien	75,4027
Indonesien	10,1460
Kanada	6,5451
Kenia	0,2055
Malediven	0,0005
Marokko	0,3796
Neuseeland	48,3694
Nigeria	0,3879
Philippinen	0,3342
Singapur	1,0049
Sri Lanka	0,2356
Südkorea	18,0755
Taiwan	12,8832
Thailand	44,2110
Tonga	0,0900
Türkei	18,5000
USA	14,0631
Vereinigte Arabische Emirate	0,1480
Vietnam	21,4657

Anzumerken ist, dass die vorstehende Aufstellung nur jene für Österreich bestimmten Einfuhrsendungen umfasst, die auch in Österreich verzollt wurden. Dem Bundesministerium für Finanzen liegen keine Zahlen für Sendungen von Meeresfrüchten aus Drittstaaten vor, die in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verzollt und anschließend als innergemeinschaftliche Lieferung nach Österreich verbracht wurden. Betreffend derartige Sendungen (demnach auch betreffend innergemeinschaftliche Lieferungen aus Deutschland) können daher keine Angaben gemacht werden.

Zu 2.:

Diesbezüglich darf ich auf die Beantwortung zu Punkt 2. der parlamentarischen Anfrage Nr. 1873/J vom 16. Juni 2004 durch meinen Amtsvorgänger verweisen.

Zu 3. bis 7.:

Im Jahr 2006 wurden keine derartigen Warenproben in der Technischen Untersuchungsanstalt (TUA) untersucht.

Zu 8.:

Das Bundesministerium für Finanzen erhält vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend über das Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission "RASFF" (Rapid Alert System for Food and Feed) auch Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten betreffend Rückstände und Belastungen zurückgewiesener Lebensmittelsendungen.

Diese Informationen werden bei der Erstellung der Risikoprofile im Zollbereich berücksichtigt, damit etwaige Versuche von Importeuren, derartige Sendungen unter Umgehung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen über andere Zollstellen der Gemeinschaft einzuführen, unterbunden werden können. Weiters unterliegen Meeresfrüchte grundsätzlich der veterinärbehördlichen Kontrollpflicht, wodurch eine lückenlose Kontrolle derartiger Produkte bereits an der EU-Außengrenze durch Grenztierärzte gewährleistet ist.

Zu 9.:

Ein Sonderprojekt betreffend die Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten betreffend die Kontrolle von Meeresfrüchten im Jahr 2007 ist meinem Ressort nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen